

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Gemeinde Riegelsberg / Gemeindeteil Walpershofen

Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Walpershofen“

Begründung

Verfahrensstand: Auslegung



Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Walpershofen“

Bearbeitet im Auftrag der

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg

Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg / Saar

Tel.: 06841 / 95932-70
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:
M.Sc. Sara Morreale

Projektbearbeitung:
B.Sc. K. Magold

Stand: **22.06.2026**

1	<u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>1</u>
1.1	Ziel und Zwecke der Planung	1
1.1.1	Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses	1
1.1.2	Bereitstellung von Parkflächen	1
1.2	Gründe für die Standortwahl	1
1.3	Planungsalternativen	1
2	<u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>2</u>
3	<u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>3</u>
3.1	Lage des Plangebiets, Topographie	3
3.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
3.3	Derzeitige Situation und vorhandene Nutzungen / Umgebungsnutzung	4
3.4	Grünordnerische Bestandsaufnahme	5
3.4.1	Naturraum	5
3.4.2	Geologie und Böden	5
3.4.3	Oberflächengewässer und Grundwasser	5
3.4.4	Klima und Lufthygiene	5
3.4.5	Arten und Biotop	6
3.4.6	Landschaftsbild / Ortsbild / Erholung	7
3.4.7	Landwirtschaft / Forstwirtschaft	7
3.4.8	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	7
4	<u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>7</u>
4.1	Vorgaben der Raumordnung	7
4.1.1	LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)	7
4.1.2	LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)	8
4.2	Flächennutzungsplan	9
5	<u>PLANFESTSETZUNGEN</u>	<u>10</u>
5.1	Art der baulichen Nutzungen – Flächen für den gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)	10
5.2	Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 19 BauNVO)	11
5.2.1	Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)	11
5.2.2	Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)	11
5.3	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)	11
5.4	räumlicher geltungsbereich (§ 9 Abs.7 BauGB)	13
5.5	Hinweise	13
5.5.1	Denkmalschutz	13

5.5.2	Baumpflanzungen	13
5.5.3	Einhaltung der Grenzabstände	13
5.5.4	Artenschutzmaßnahmen	13
6	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG	13
6.1	Auswirkungen der Planung	14
6.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	14
6.1.2	Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	14
6.1.3	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	14
6.1.4	Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten und Lebensräume (Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltschäden)	15
6.1.5	Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs	17
6.1.6	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	17
6.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials	17
6.2.1	Argumente für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Walpershofen“	17
6.2.2	Argumente gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Walpershofen“	17
6.3	Fazit	18

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg hat am 22.06.2026 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Walpershofen“ gefasst.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Walpershofen“ verfolgt die Gemeinde Riegelsberg folgende Zielvorstellungen:

1.1 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

1.1.1 Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses

Die Gemeinde Riegelsberg plant die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Walpershofen, zentral in der Salbacher Straße gelegen. Aktuell wird das ehemalige Grundschulgebäude auf dem Grundstück durch den ortsansässigen Kindergarten genutzt. Die freie Grundstücksfläche dient hierbei als Spielhof. Das Grundstück wird für das künftige Feuerwehrgerätehaus vollständig zurückgebaut.

Der Löschbezirk Walpershofen gehört zu der Freiwilligen Feuerwehr Riegelsberg. Die Gemeinde Riegelsberg besteht aus 2 Löschbezirken (Löschbezirk 1 Riegelsberg und Löschbezirk 2 Walpershofen). Das aktuell genutzte Feuerwehrgerätehaus Walpershofen befindet sich in der Herchenbacherstraße 35 und wurde 1951 erbaut.

1.1.2 Bereitstellung von Parkflächen

Der Bereich südlich-westlich des Plangebietes wird aktuell als Gemeindeparkfläche genutzt. Die fehlenden nicht auf der Vorhabenfläche zu errichtenden Parkplätze, werden angrenzend auf dem Gemeindeparkplatz hergestellt.

1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL

Die Lage zentral von Walpershofen ist vor allem durch folgende Faktoren von Vorteil:

- Eine Erschließung durch die Salbacher Straße ist bereits vorhanden.
- Die Anbindung an die Salbacher Straße gewährleistet, dass die Rettungsfahrzeuge schnell an den jeweiligen Einsatzorten sind (Hilfefrist). Die im Saarland geltende Hilfefrist beträgt 8 min. So orientiert sich die Verteilung der Rettungswachen und Feuerwehrgerätehäuser laut Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar an einer planerischen Fahrtzeit von 8 Minuten. Das kann an diesem Standort eingehalten werden.
- Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Somit ist keine Bodenordnung notwendig und eine schnelle Umsetzung gewährleistet.

1.3 PLANUNGSALTERNATIVEN

Der Entscheidung für den jetzigen Standort ging ein intensiver Prozess der Standortfindung in der Gemeinde Riegelsberg voraus. Dabei wurde zusätzlich eine andere Alternative geprüft.

Nach Prüfung der Alternative erscheint der Bau des Feuerwehrgerätehauses an diesem Standort aus städtebaulicher, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht am sinnvollsten. Es gibt hier insgesamt die geringsten Restriktionen zur Umsetzung des Vorhabens.

Die Alternativfläche ist der Standort der aktuellen Feuerwehr in der Herchenbacher Straße. Aufgrund der dichten Bebauung auf und in der näheren Umgebung des Grundstücks, ist ein Anbau

kaum realisierbar. Im Falle einer Erweiterung wäre der Abriss und ein anschließender Neubau die einzige Option. Im Gesamtfazit der Machbarkeitsstudie vom 19.11.2024 stehen folgende Punkte gegen eine Verwirklichung am aktuellen Standort der Feuerwehr:

- Bauzeit: Ausweichmöglichkeit FW (zusätzliche Kosten)
- Abriss des bestehenden Gebäudes / Teilabriss Gebäude Herchenbacher Straße 35 (Sanitäranlagen / DRK)
- Zusätzlicher Neubau Sanitäranlagen (zusätzliche Kosten)
- Nicht genügend Fläche für Parkplätze vorhanden
- Keine Erweiterungsmöglichkeit (nur 2 Stellplätze + Lager)
- Geländeverlauf (Hang)

Weitere Planungsalternativen konnten von der Gemeinde Riegelsberg aufgrund der fehlenden Grundstücksverfügbarkeit nicht gefunden werden.

Trotz der auch am neuen Standort vorhandenen Restriktionen, zeigt die Machbarkeitsstudie dass das neue Grundstück hinsichtlich Lage, Größe und Beschaffenheit für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses besser geeignet ist.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Walpershofen“ erfolgt im „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB. Dieses Verfahren wurde im Rahmen einer Novelle des BauGB zum 1. Januar 2007 eingeführt. Ziel der Gesetzesnovelle war es unter anderem, die Verfahren für die Aufstellung von Bebauungsplänen, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, wesentlich zu beschleunigen.

Im § 13a BauGB, der neu ins Gesetz aufgenommen wurde, wird das so genannte „beschleunigte Verfahren“ geregelt. Danach können Bebauungspläne aufgestellt werden, wenn in ihnen eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² (...) festgesetzt wird.

Bei dem zu überplanenden Gebiet handelt es sich um eine ehemalige Grundschule, welche aktuell durch die KITA genutzt wird, mit einer Größe von ca. 0,2 ha. Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient, wie beschrieben, der Innenentwicklung durch die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Grundfläche von deutlich weniger als 20.000 m² festgelegt. Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit der Teiländerung des Bebauungsplanes nicht begründet.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) sind nicht gegeben.

Damit sind die in § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren zu ändern. Der Gemeinderat der Gemeinde Riegelsberg hat daher beschlossen, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Walpershofen“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB zu ändern.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Walpershofen“ wurde unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnungen zu entnehmen

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETS, TOPOGRAPHIE

Das ca. 0,2 ha große Plangebiet liegt im Riegelsberger Gemeindeteil Walpershofen und schließt sich der Salbacher Straße an.

Das Plangebiet liegt dabei auf einer Höhe von ca. 220 m über NN. Dabei steigt das Gelände nach Westen hin leicht an. So ergibt sich eine maximale Höhe von 222 m über NN im Nordwesten des Plangebietes.

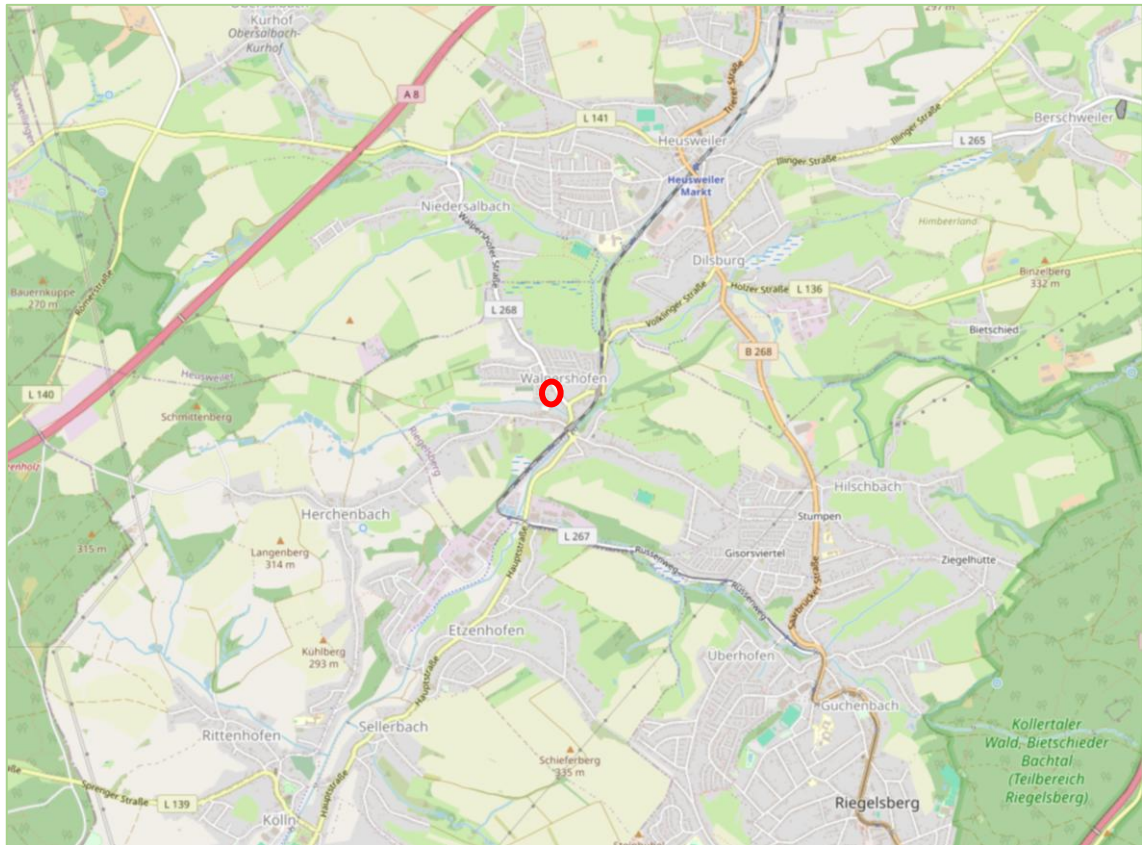


Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: OpenStreetMap)

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Walpershofen“ umfasst die Parzelle 64/1 in Flur 6 der Gemarkung Walpershofen.

Der in der Örtlichkeit wahrnehmbare Geltungsbereich des Bebauungsplanes lässt sich in etwa wie folgt beschreiben:

- Im Norden: durch Spielwiese und Bäume
- Im Osten: durch Bestandsgebäude und Salbacher Straße
- Im Süden: durch Hecke, Bäume und Spielwiese
- Im Westen: durch Spielwiese

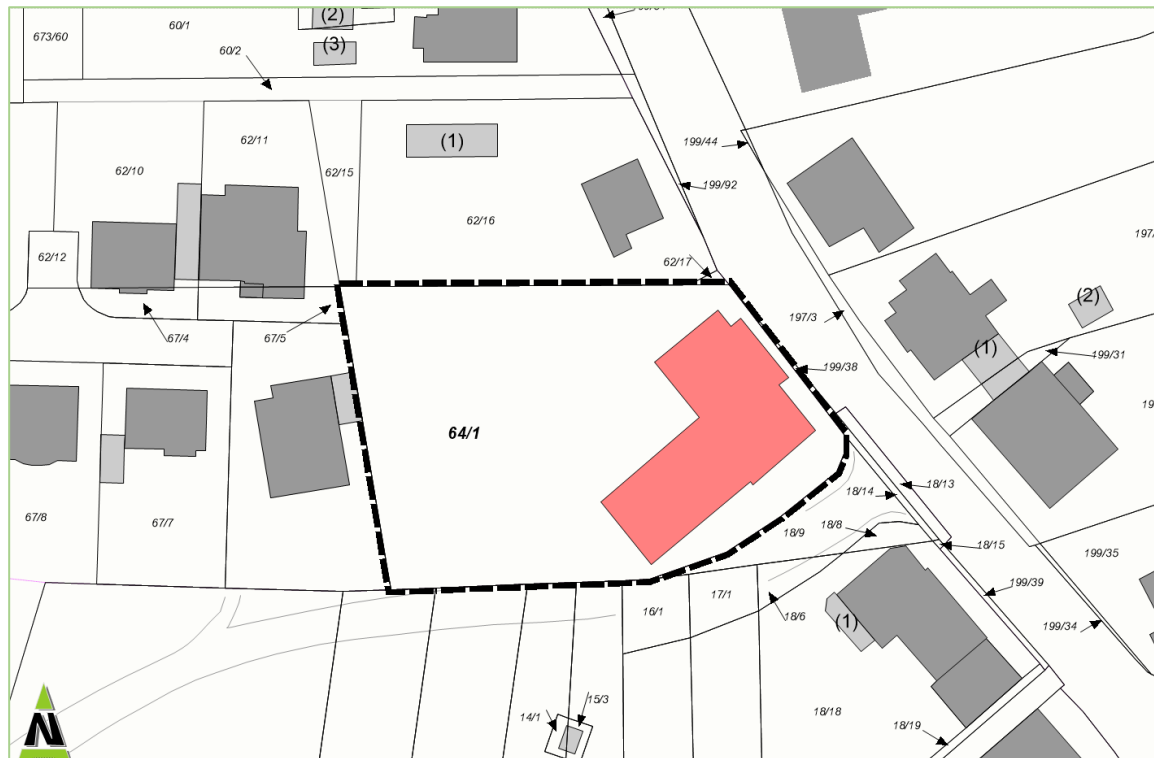


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

3.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / UMGEBUNGSNUTZUNG

Das Plangebiet wird derzeit durch das Bestandsgebäude (aktuell KITA) und dazugehörigen Innenhof, welcher als Spielwiese und -fläche fungiert, eingenommen.



Abbildung 3 und 4: Spielbereich im Nordwesten (links) und Bestandsgebäude im Südosten des Plangebietes (rechts)
(ARGUS CONCEPT GmbH)

In der nördlichen und westlichen Umgebung des Plangebietes setzen sich Nachbargrundstücke mit Wohnbebauung fort. Im Süden grenzt ein Gemeindeparkplatz an. Östlich des Plangebietes verläuft die Salbacher Straße, auf deren gegenüberliegenden Straßenseite ebenfalls Wohnbebauung vorhanden ist.



Abbildung 5 und 6: Gemeinde Parkplatz (links) und Zugang zum Innenhof aus östlicher Richtung (rechts) (ARGUS CONCEPT GmbH)

3.4 GRÜNNORDNERISCHE BESTANDSAUFNAHME

3.4.1 Naturraum

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum des „Oberen Blietal“ (190.0), der dem Prims-Blies-Hügelland (190) angehört. Aus den Gesteinen des oberen Karbon und des unteren Rotliegenden entwickeln sich leicht erodierbare relativ nährstoffarme Böden. (Schneider, 1972).

3.4.2 Geologie und Böden

Gemäß der Geologischen Karte des Saarlandes (1989, 1:100.000) liegt der Geltungsbereich innerhalb der Untere Heusweiler Schichten, die der unteren Heusweiler Formation angehören. Die Ablagerungen bestehen aus Periglaziäre Lagen über Sandstein, Siltstein, Tonstein und Konglomeraten des Rotliegenden und Karbon (cw, cst, ru).

Hier ist angrenzend an das Plangebiet Gley vorhanden (BÜK 100), das Plangebiet selbst weist jedoch anthropogen überformte Böden der Siedlungsbereiche auf. Durch die vorhandene bauliche Nutzung sind quasi keine natürlichen Böden mehr vorhanden.

3.4.3 Oberflächengewässer und Grundwasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Etwa 210 m südöstlich des Plangebiets fließt der Köllerbach als nächstgelegenes Fließgewässer.

Gemäß der hydrogeologischen Karte des Saarlandes (1:100.000, 1987) befindet sich das Plangebiet innerhalb von Festgesteinen mit geringem Wasserleitvermögen (Unterer Muschelkalk und Oberer Buntsandstein, jeweils ohne Hauptgrundwasserleiter im Liegenden). Demzufolge besitzt dieses Gebiet keine bedeutende Funktion für die Grundwasserneubildung. Das Plangebiet befindet sich zudem nicht innerhalb eines nach Verordnung festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes.

3.4.4 Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet wird derzeit fast vollständig von bebauten, versiegelten oder teilversiegelten Bereichen ohne klimatische Bedeutung eingenommen. Insgesamt kommt dem Plangebiet daher keine besondere klimaökologische Funktion für diesen Raum zu.

Im Hinblick auf die lufthygienische Situation sind als Vorbelastungen im Umfeld des Geltungsbereiches Beeinträchtigungen in Form von Emissionen durch die nahe gelegene Salbacher Straße sowie den Verkehr der umliegenden Wohngebiete zu nennen.

3.4.5 Arten und Biotope

Die Bestandsaufnahme erfolgte im März 2026 im Rahmen der Erstbegehung des Plangebietes. Im Folgenden werden die Biotoptypen des Plangebietes zusammengefasst dargestellt, Artenlisten der Biotoptypen wurden aufgrund der unterdurchschnittlichen Ausprägung der Biotoptypen nicht angefertigt. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden für Eingriffsbewertung von 2001 des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr. Dementsprechend werden auch die Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich großflächige Bereiche, die aufgrund der Anlage von Gebäuden, Wegen und Zufahrten vollständig versiegelt sind (3.1). Der Innenhof der ehemaligen Grundschule wird von einer anthropogen geformten Wiesenfläche (3.5.1) eingenommen, welche durch die aktive Nutzung als Spielweise, einen sehr marginalen ökologischen Mehrwert bietet. Auf der als Spielweise genutzten Fläche befinden sich vier große Winterlinden (*Tilia cordata*) jeweils im Westen und Nordwesten der Fläche (2.12). Als Einfriedung dient entlang der südlichen Grenze eine ca. 2 Meter hohe Hecke (2.10). Parallel hierzu stehen weitere drei Obstbäume innerhalb des Geltungsbereiches (2.12).

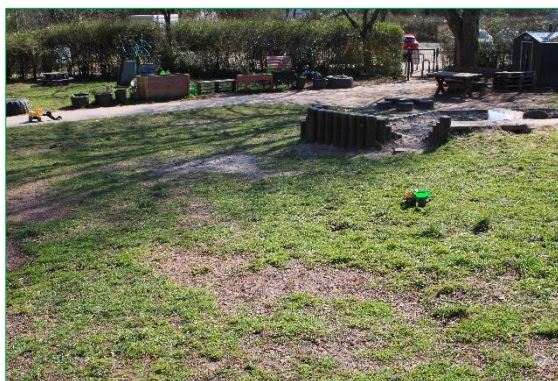


Abbildung 7 und 8: Bebaute und versiegelte Flächen innerhalb des Plangebietes (links) und Spielfläche (rechts)
(Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)

Da diese größtenteils künstlich geschaffenen Lebensräume kaum Nahrungs- oder Rückzugsraum innerhalb der Siedlungsflächen bieten, ist ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz als Lebensraum als gering einzustufen. Lediglich die im Süden des Plangebiet befindliche Hecke sowie die bestandsprägenden Einzelbäume stellen einen höherwertigen Lebensraum dar, weisen jedoch Störungen durch die Umgebungsnutzung auf.



Abbildung 9 und 10: Hecke im Süden (links) sowie Spielfläche in Blickrichtung Süden (rechts) (Quelle: ARGUS CONCEPT GmbH)

3.4.6 Landschaftsbild / Ortsbild / Erholung

Dominiert wird das Landschaftsbild im Plangebiet durch die derzeit vorhandene Bebauung und der damit einhergehenden großflächigen Versiegelung. Aufgrund seiner Lage innerhalb dicht bebauter Siedlungsflächen in der Gemeinde Riegelsberg ist das Landschaftsbild in diesem Raum bereits deutlich überformt. Zur Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes tragen in geringem Maße lediglich die Gehölze im Süden und Westen des Gebietes bei.

Insgesamt besitzt das Plangebiet somit keine besondere Bedeutung für das Landschafts- bzw. Stadtbild in diesem deutlich anthropogen überformten Raum.

Bedeutende Strukturen der Freizeit- und Erholungsnutzung wie beispielsweise überregional bedeutsame Wege befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

3.4.7 Landwirtschaft / Forstwirtschaft

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Forstwirtschaftliche Belange sind damit nicht betroffen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Landwirtschaftliche Belange sind damit nicht betroffen.

3.4.8 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von **Schutzgebieten nach Wasserrecht oder Naturschutzrecht**. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet LSG-L_5_03_2 „Heesbach“ welches ca. 250 m östlich des Plangebietes liegt und aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und der zwischen Plangebiet und Schutzgebiet liegenden Siedlungsflächen nicht beeinträchtigt wird.

Weiterhin liegt das Plangebiet nicht innerhalb von Flächen, die im Rahmen der **Offenland- Biotopkartierung des Saarlandes (OBK III und IV)** oder des **Arten- und Biotopschutzprogrammes des Saarlandes (ABSP)** erfasst und bewertet wurden.

Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG sind innerhalb des Plangebietes ebenfalls nicht vorhanden.

Der **Landschaftsplan** des Regionalverbundes Saarbrücken stellt für den Geltungsbereich ebenfalls keine Maßnahmen dar.

Das **Landschaftsprogramm des Saarlandes (Entwurf 2009)** verzeichnet keine Maßnahmen oder sonstigen planerischen Vorgaben für das Plangebiet.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“, festgelegt.

4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)

Der Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP-Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,

- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte‘.

Nach dem derzeit wirksamen LEP Siedlung vom 14.07.2006 wird der Gemeindebezirk Walpershofen der „Randzone Verdichtungsraum“ zugeordnet. Hierbei handelt es sich um funktionale Ergänzungsräume um die Kernzonen, die städtisch geprägt sind, aber städtebaulich eine Entlastungs- und Pufferfunktion einnehmen. Vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen und des demographischen Wandels ist zudem außerhalb zentraler Orte oftmals keine ausreichende Grundversorgung mehr zu gewährleisten. Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind hier vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen. Zur Daseinsvorsorge in der „Randzone Verdichtungsraum“ des LEP Siedlung lässt sich folgendes ausführen: In der Randzone des Verdichtungsraums kommt aufgrund ihrer starken infrastrukturellen Verflechtungen mit der Kernzone sowie ihrer Entlastungs- und Ergänzungsfunktion der Sicherung einer gut erreichbaren Daseinsvorsorge besondere Bedeutung zu. Die günstigen Standort- und Erreichbarkeitsvorteile unterstützen die Bündelung zentraler Einrichtungen und eine versorgungsorientierte Siedlungsentwicklung.

Durch das Vorhaben kann die Versorgung durch die Feuerwehr Walpershofen langfristig gesichert werden. Somit stehen dem Vorhaben keine landesplanerischen Vorgaben entgegen.

4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ zeigt für das Plangebiet „überwiegend Wohnen“. Das beabsichtigte Vorhaben steht somit nicht in Konflikt zu den Vorgaben des LEP Teilabschnitt.

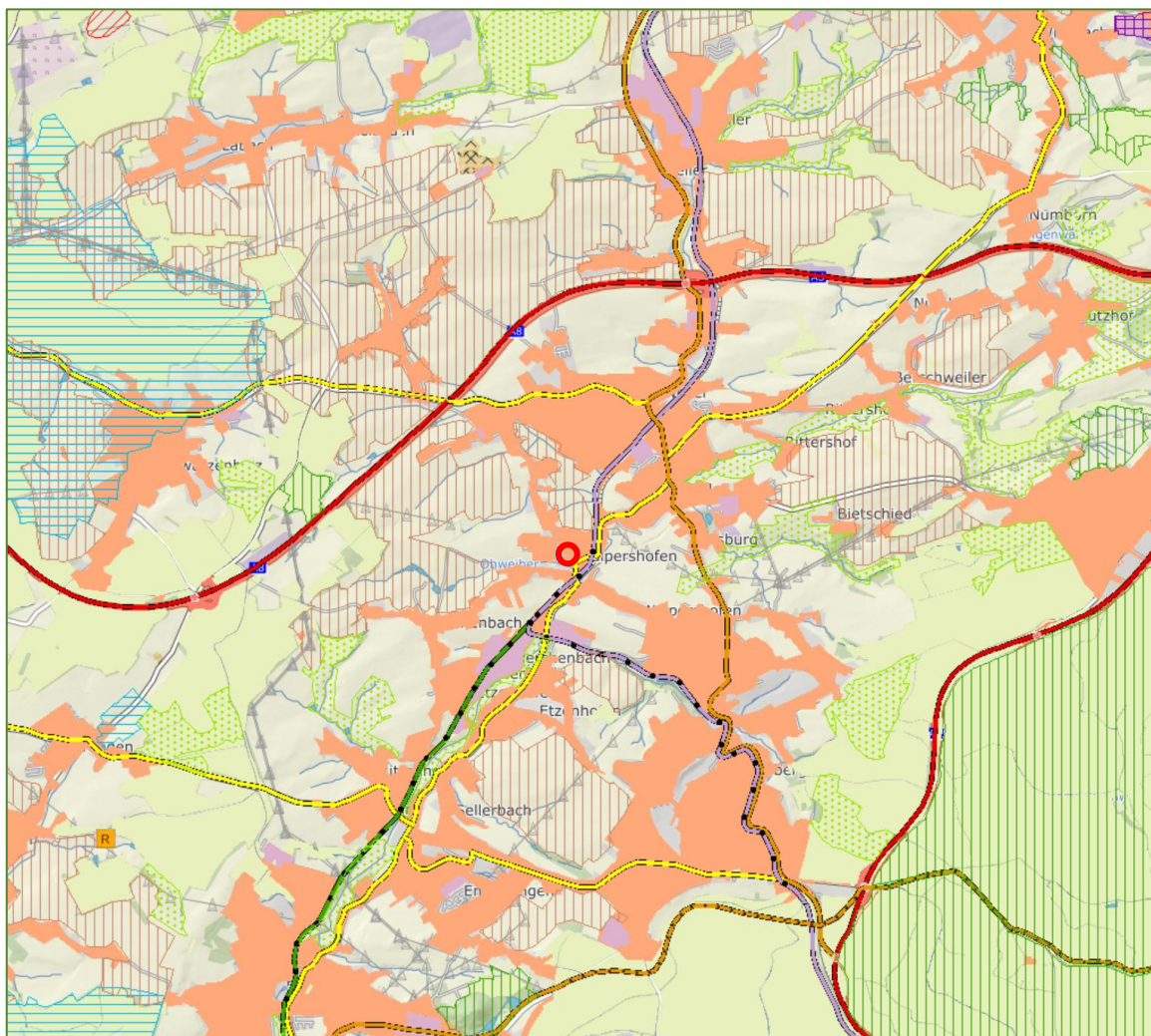


Abbildung 11: Auszug aus dem LEP Umwelt

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan des Gemeinde Riegelsberg stellt das Plangebiet als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 lit. a BauGB dar.

Eine Entwicklung des Bebauungsplanes kann daher nur bedingt aus dem Flächennutzungsplan heraus erfolgen. Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Daher kann der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden.

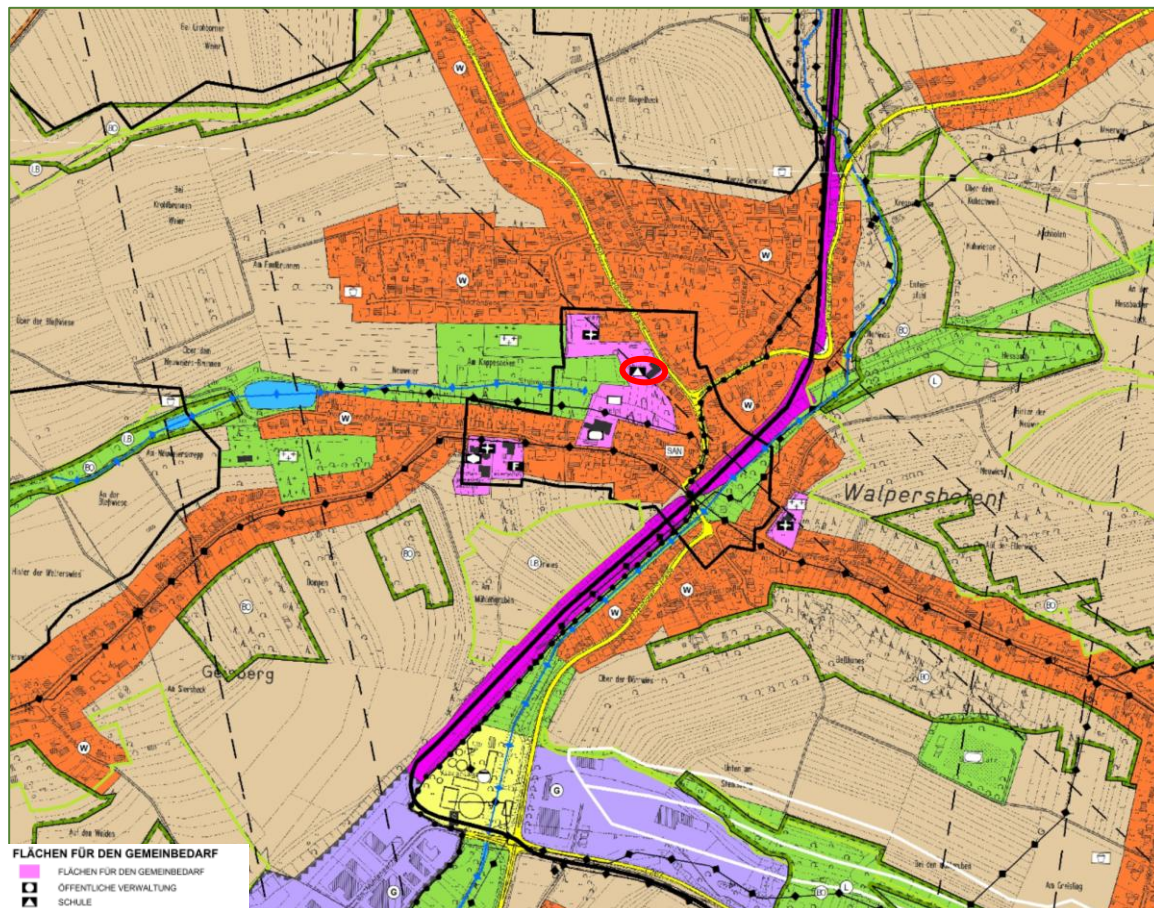


Abbildung 12: Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken

5 PLANFESTSETZUNGEN

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNGEN – FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)

Festsetzung

siehe Planzeichnung

hier: Feuerwehrgerätehaus

Innenhalb der Fläche für Gemeinbedarf sind zulässig:

- ein Feuerwehrgerätehaus sowie alle baulichen Anlagen, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb eines Feuerwehrgerätehauses stehen; hierzu zählen insbesondere Fahrzeughallen, Mannschaftsräume, Mehrzweckräume, Funktionsräume, Verwaltungsräume, Werkstätten, Sanitäranlagen sowie sonstige betriebsbedingte Räume,
- Stellplätze einschließlich Zu- und Abfahrten für Einsatzkräfte, Beschäftigte und Besucher,
- Aufstell-, Bewegungs-, Rangier- und Übungsflächen der Feuerwehr,
- Lagerflächen, technische Anlagen sowie sonstige dem Betrieb der Feuerwehr dienende Nebenanlagen,
- Aufenthalts- und Freisitzbereiche für Einsatzkräfte, einschließlich überdachter Sitzbereiche, Grillstellen sowie sonstige Anlagen zur sozialen Nutzung und Aufenthaltsqualität, soweit sie dem Betrieb des Feuerwehrgerätehauses dienen,
- sonstige Nebenanlagen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind.

Erklärung / Begründung

Flächen für den Gemeinbedarf im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Flächen für Anlagen oder Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und in denen (mit staatlicher oder gemeindlicher Anerkennung) eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird, wogegen ein etwaiges privatwirtschaftliches Gewinnstreben eindeutig zurücktritt.

Bei der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen bedarf es immer der Angabe der Zweckbestimmung. In den meisten Fällen kann diese durch Planzeichen oder Text so konkret benannt werden, dass sich die zulässigen Nutzungen daraus hinreichend genau ergeben. Dabei können auch mehrere Zweckbestimmungen festgesetzt werden.

Anlagen der Feuerwehr fallen damit eindeutig unter den Begriff der Flächen für Gemeinbedarf.

5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I. V. M. §§ 16 - 19 BAUNVO)

5.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Siehe Nutzungsschablone

Im Plangebiet wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen (Gebäudehöhe) festgesetzt von:

GH=8,50m

Die Gebäudehöhe definiert sich über den Abstand zwischen dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bezugspunkt (Straßenmitte Salbacher Straße) und dem höchsten Gebädepunkt (Oberkante First / Attika).

Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe um 1,5 m durch untergeordnete Gebäudeteile (Schornsteine, Lüftungs- und Kühlungsanlagen) ist zulässig.

Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch Antennenanlagen einschließlich der zugehörigen Masten für Funk- und Kommunikationstechnik ist zulässig. Antennenanlagen auf Gebäuden dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe um bis zu 15,0 m überschreiten, sofern sie dem Betrieb des Feuerwehrgerätehauses dienen. Hierzu erforderliche technische Nebenanlagen sind zulässig.

5.2.2 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

siehe Nutzungsschablone

5.3 FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS.1 NR. 25A BAUGB)

Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für betriebsnotwendige Zufahrten, Stellplätze, Bewegungs-, Lager- oder Aufstellflächen benötigt werden, als Vegetationsflächen anzulegen, dauerhaft zu begrünen und zu unterhalten.

Zur Einsaat von Wiesenflächen sollten keine Standard-Saatgutmischungen für Landschaftsrasen (RSM) sondern auf Grundlage des § 40 BNatSchG, wo immer möglich, zertifizierte gebietsheimische Saatgutmischungen mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Berg-

land" (Region 6) verwendet werden. Für alle Pflanzmaßnahmen sind die einschlägigen DIN-Normen zu beachten und es sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebiets-eigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Eine Auswahl geeigneter standortgerechter Gehölze stellt die im Folgenden aufgeführte Liste beispielhaft dar:

Pflanzliste:

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Spitz-Ahorn (*Acer planaoides*)
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
Winter-Linde (*Tilia cordata*)
Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Silber-Weide (*Salix alba*)
Bruch-Weide (*Salix fragilis*)

Pflanzliste Sträucher

Schlehe (*Prunus spinosa*)
Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Hundsrose (*Rosa canina*)

Pflanzqualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindestqualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:

Hochstämme / Stammbüsche: 2xv, StU 10-12 cm
Heister: 2xv, ab 100 cm
Sträucher: 2 Tr; ab 60 cm

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

Erklärung / Begründung

Die Begrünung des Plangebiets durch verschiedene Gehölzstrukturen ist eine der wichtigsten grünordnerischen und landschaftsökologischen Maßnahmen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und für den naturschutzfachlichen Ausgleich.

Durch die Begrünung des Plangebietes werden die nicht überbaubaren Flächen ökologisch aufgewertet. Diese Gehölze können für störungsunempfindliche Tiere als Lebensraum genutzt werden.

Alle Gehölzstrukturen im Plangebiet tragen zur Ausfilterung von Luftschadstoffen sowie zur Verbesserung des Mikroklimas durch Windschutz, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Herabsetzung sommerlicher Temperaturen um mehrere Grad Celsius durch Beschattung und Transpirationskühlung bei.

Für sämtliche Pflanzmaßnahmen wird festgesetzt, dass heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden sind. Diese stehen in enger Wechselbeziehung zu den hier natürlicherweise vorkommenden Tierarten. Durch die Pflanzqualitäten werden Mindeststandards für die anzupflanzenden Gehölze vorgegeben, um die beabsichtigten Wirkungen schnellstmöglich zu erzielen.

5.4 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS.7 BAUGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

5.5 HINWEISE

5.5.1 Denkmalschutz

Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzes sind zu beachten und einzuhalten.

5.5.2 Baumpflanzungen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ beachtet werden. Weiterhin ist das DVGW-Regelwerk GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ bei der Planung zu beachten, um Schäden an Versorgungsleitungen auszuschließen.

5.5.3 Einhaltung der Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

5.5.4 Artenschutzmaßnahmen

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. Bei Rodungsarbeiten sind, um die artenschutzrechtlichen Vorschriften (insb. §§ 19 u. 44) des BNatSchG einzuhalten, im Vorfeld der Rodung von Bäumen und/oder Hecken diese Strukturen auf das Vorhandensein (auch aktuell unbesetzter) Fortpflanzungsstätten besonders u./o. streng geschützter Arten i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG (wie zum Beispiel Fledermäuse) zu überprüfen und gegebenenfalls geeignete Schutzmaßnahmen zu planen und umzusetzen.

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Gemeinde Riegelsberg als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Walpershofen“ die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Gemeinde ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Walpershofen“ eingestellt.

6.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Daher ist zu prüfen, ob von den zulässigen Nutzungen unzumutbare Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten sind.

Auswirkungen auf umliegende Wohngebiete werden nicht erwartet, da sich die Nutzungszeit größtenteils auf die Einsätze und den normalen Betriebsverkehr beschränkt. Durch die Nutzung für die Allgemeinheit ist das zumutbar.

Lärmemissionen durch die geplante Gemeinbedarfsnutzung „Feuerwehrgerätehaus“ beschränken sich auf die Einsätze und den normalen Betriebsverkehr. Durch die Nutzung für die Allgemeinheit ist das ebenfalls zumutbar.

Für die Gemeinbedarfsfläche wird der Verkehr über eine Zufahrt und eine großzügige Zu- und Ausfahrt über die Salbacher Straße zügig an das örtliche und überörtliche Straßennetz abgeführt, so dass sich die Auswirkungen auf ein verträgliches und eben notwendiges Maß beschränken.

Umgekehrt befinden sich im direkten Umfeld des Plangebietes auch keine potenziellen emissions-trächtigen Nutzungen, die sich störend auf das Gebiet auswirken könnten.

6.1.2 Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nur in geringem Umfang zu erwarten. Im Zuge des Rückbaus der Fläche werden mehrere Bäume und Sträucher vollständig entfernt. Der geplante Neubau hingegen wird sich dem bestehenden Schulgebäude entsprechend gut in die Umgebung einfügen.

6.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Gemäß den Regelungen des § 13 a BauGB gelten für das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen sinngemäß die Vorschriften des § 13 BauGB. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren „... von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.“ Darüber hinaus bestimmt § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass im beschleunigten Verfahren „... in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“ gelten.

Dennoch gilt selbstverständlich auch für Bauleitpläne, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, weiterhin die Verpflichtung, dass die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sachgerecht bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig werden bei der Untersuchung der abiotischen und biotischen Schutzgüter im Plangebiet artenschutzrechtliche Belange nach §§ 19 und 44 BNatSchG geprüft (siehe unten).

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um ein Feuerwehrgerätehaus sowie dazugehörige Stellplätze anzulegen. Da das Plan-

gebiet bereits größtenteils versiegelt ist, werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrrätehaus Walpershofen“ keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter vorbereitet.

Durch die Begrenzung des Versiegelungsgrades (GRZ 0,8) kann der Eingriff auf die Schutzgüter Boden und Wasser begrenzt werden. Aufgrund der geringen absoluten Flächengröße erfüllt das Plangebiet keine bedeutende klimaökologische Funktion für den Frischluftaustausch, so dass Beeinträchtigungen des Klimagefüges des betroffenen Raumes nicht zu erwarten sind. Im Hinblick auf die lufthygienische Situation im Plangebiet ist durch Umsetzung der Planung keine deutliche Erhöhung der Verkehrsströme und damit keine erhebliche Verschlechterung der Emissionssituation durch die Erschließung und Bebauung der Fläche zu erwarten. Wie oben bereits deutlich wird, hat das Plangebiet durch die innerörtliche Lage und damit verbundener Störungen durch den Menschen sowie der meist durchschnittlichen Ausprägung der vorhandenen Biotoptypen für den Arten- und Biotopschutz nur eine geringe Bedeutung. Auswirkungen auf den Arten und Lebensräume sind aufgrund der geringen Flächengröße und der Biotopausstattung daher als nicht erheblich einzustufen. Sensible Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen sind hier im Vergleich zu störungstoleranten Arten im Nachteil.

Durch die Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB werden die nicht bebauten Grundstücksflächen begrünt. Die dort geschaffenen Grünstrukturen können zumindest für störungstolerante Arten der Fauna Lebensraum darstellen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte – „Novelle 2007“ handelt es sich bei einem Planvorhaben dann um einen nicht ausgleichspflichtigen Eingriff, wenn die überbaubare Grundfläche die Fläche von 20.000 qm nicht überschreitet (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Diese Regelung soll im vorliegenden Fall in Anspruch genommen werden. Der vorliegende Bebauungsplan überplant eine Fläche von insgesamt ca. 0,2 ha, für die damit kein gesonderter Ausgleich erforderlich ist.

Im bereits anthropogen vorbelasteten Plangebiet wurden durch das vorgesehene Planvorhaben des Bebauungsplanes keine für den Arten- und Biotopschutz bedeutenden Lebensräume überplant.

6.1.4 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten und Lebensräume (Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltschäden)

Artenschutzprüfung ASP

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzes an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgten mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum Artenschutz sind neben dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die ASP notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Artenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Das zu prü-

fende Artenspektrum planungsrelevanter Arten wird vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit dem „Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011) vorgegeben.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hier nach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Darüber hinaus ist es verboten wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden soll nun unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens vor dem Hintergrund der Biotopausstattung des Plangebietes und den damit dort zu erwartenden Arten eine überschlägige Prüfung potenziell auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte durchgeführt werden.

Infolge der Biotopstruktur im Plangebiet und der angrenzenden Flächen sowie der Ausprägung der Biotoptypen innerhalb der Fläche reduziert sich das Artenspektrum der zu betrachtenden Arten auf an Siedlungsstrukturen sowie Siedlungsbereiche gebundene Arten. Da im Plangebiet keine stehenden Gewässern, auch keine kurzzeitig wassergefüllten Kleinstgewässer oder sonstigen vernässten Bereiche vorkommen, kann ein Vorkommen von an solche Strukturen gebundenen Arten anderer Artengruppen wie beispielsweise **Amphibien** ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine Betroffenheit von geschützten Arten der **Libellen** aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen sowie des sehr hohen anthropogenen Störeinflusses durch die Nutzung als Freifläche des Kindergartens kann die Betroffenheit von geschützten Arten der **Reptilien** ausgeschlossen werden. Auch die geschützten **Käferarten**, welche Totholz bewohnen, können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für geschützte **Tag- und Nachtfalter**.

Im Zuge der Bestandsaufnahmen konnten im Plangebiet keine Hinweise auf Fledermausquartiere festgestellt werden. Auch die Prüfung der Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes (ABDS) ergab keine Hinweise auf hier vorkommende Arten der **Fledermausfauna**. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Fläche als Nahrungshabitat und Jagdgebiet aufgrund ihrer Biotopausstattung und des hier zu erwartenden geringen Insektenreichtums eher von geringer Bedeutung für die Fledermausfauna in diesem Raum ist. Gleichzeitig steht das Plangebiet nach Umsetzung der Planung in vergleichbarer Ausprägung auch zukünftig für störungstolerante und synanthrope Arten der Fauna zur Verfügung. Als Brutgebiet für die **Avifauna** ist der Geltungsbereich allenfalls von lokaler Bedeutung, es sind hier weit verbreitete und ungefährdete Arten wie Gartenrotschwanz, Amsel, Gimpel, usw. zu erwarten. Da im Plangebiet jedoch Heckenstrukturen sowie größere, ältere Einzelbäume vorhanden sind, sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. Bei Rodungsarbeiten sind, um die artenschutzrechtlichen Vorschriften (insb. §§ 19 u. 44) des BNatSchG einzuhalten, zusätzlich im Vorfeld der Rodung von Bäumen und/oder Hecken diese Strukturen auf das Vorhandensein (auch aktuell unbesetzter) Fortpflanzungsstätten besonders u./o. streng geschützter Arten i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG (wie zum Beispiel Fledermäuse) zu überprüfen und gegebenenfalls geeignete Schutzmaßnahmen zu planen und umzusetzen.

Das Vorkommen weiterer streng geschützter **Säuger** (Luchs, Biber, Wildkatze und Haselmaus) kann aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können bei Beachtung der entsprechenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Kapitel 5.5.4) ausgeschlossen werden.

Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

§ 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Art. 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL), die nach EU-Recht geschützt sind, und zwar innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die Verantwortlichen (Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden. Notwendige funktionale Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen sind zwingend durchzuführen und lassen keine Abwägung zu.

Entsprechende Lebensräume sind im vorliegenden Plangebiet nicht vorhanden.

6.1.5 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Für die Feuerwehr sind in Einsatzfällen und für den täglichen Betrieb mit einer Zunahme an Verkehr zu rechnen. Durch die direkte Anbindung an die Salbacher Straße und die großzügigen Ein- und Ausfahrtbereiche wird der Verkehr aber zügig abgeleitet. Aufgrund des übergeordneten Nutzens für die Allgemeinheit ist dies an dieser Stelle zumutbar.

Der Parkbedarf wird fast vollständig auf der Gemeinbedarfsfläche selbst erfüllt. Die fehlenden Parkplätze können auf dem benachbarten Parkplatz hergestellt werden.

6.1.6 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

6.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im BauGB verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

6.2.1 Argumente für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Walpershofen“

Folgende Argumente sprechen für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Walpershofen“:

- Sicherung der Feuerwehr im Gemeindeteil Walpershofen
- Geringer Erschließungsaufwand
- Zügige Umsetzbarkeit

6.2.2 Argumente gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Walpershofen“

Derzeit sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Walpershofen“ sprechen.

6.3 FAZIT

Die Gemeinde Riegelsberg hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Da die Argumente für die Realisierung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Walpershofen“ überwiegen, kommt die Gemeinde Riegelsberg zu dem Ergebnis den genannten Bebauungsplan zu realisieren.

Aufgestellt: Homburg, den 22.06.2026

ARGUS CONCEPT GmbH

Kilian Magold